

München-Liste im Bezirksausschuss 24

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirks

Feldmoching – HasenbergI

Hanauer Str. 1
80992 München

München, 27.03.2023

Antrag: Mehr demokratische Teilhabe: Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene einführen!

Die Bayerische Gemeindeordnung erlaubt Bürgerbegehren in Stadtbezirken nur für Angelegenheiten, die der Stadtrat den Bezirksausschüssen zur Entscheidung übertragen hat.¹

Hierzu gibt es in der Münchner ‚Satzung Bezirksausschüsse² eine Liste. Diese schließt aber wichtige Zukunftsfragen aus, z.B. klima- und mieterschutzrelevante Themen, Verkehr, Natur- und Baumschutz, und sogar die dringend notwendige Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, die allen Münchnerinnen und Münchnern am Herzen liegt.

Wir beantragen daher, dass der Münchner Stadtrat generell Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene ermöglicht. Der Stadtbezirk 24 Feldmoching-HasenbergI hat knapp 63.000 Einwohner, wächst bis 2040 auf knapp 94.000 Einwohner und bekommt durch die SEM weitere Zehntausende von Einwohnern. Damit wäre dieser Stadtbezirk der größte im München und die Einwohner sollten die Möglichkeiten bekommen über ihre zukünftigen Entwicklungen im Rahmen eines Bürgerbegehrens mitzubestimmen.

Begründung

Vorteile eines Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene sind:

1. Ein erfolgreiches Bürgerbegehren in München hat einen sehr hohen Finanzbedarf und erfordert sehr viel zeitlichen Einsatz und Hunderte von Helferinnen und Helfern. Manche müssen Vollzeit unterstützen. Diese Hürde ist für München auf Grund der Einwohnerzahl bayernweit am höchsten und könnte durch Annahme dieses Antrags abgesenkt werden. Für ein Bürgerbegehren als Vorstufe zum Bürgerentscheid wird in etwa folgende Unterschriftenzahl benötigt: in Bayerns kleinster Gemeinde Chiemsee nur 18, in Ramersdorf-Perlach 4.600 und in München (Gesamtstadt) über 33.000.
2. Die Anzahl der Bürgerentscheide könnte zunehmen, was zu mehr politischem Engagement und mehr direkter Beteiligung der Münchner Bevölkerung führt.

3. Die Bürgerinnen und Bürger identifizieren sich stärker mit der Politik. Dies fördert die politische Zufriedenheit.
4. Die Bevölkerung informiert sich vor der Abstimmung und verfügt anschließend über einen höheren Sachverstand.
5. Entscheidungen werden entsprechend dem Willen der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler getroffen.
6. Die Akzeptanz für getroffene Entscheidungen steigt.

Bürgerinnen und Bürger in bayerischen Gemeinden können für praktisch alle gemeindlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der Haushaltssatzung³ Bürgerbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid anstoßen. Pech hat allerdings, wer in München wohnt. Jede(r) Münchner(in) kann zwar einen stadtweiten Bürgerentscheid starten, wenn er/sie den oben beschriebenen Aufwand leisten kann. In den Stadtbezirken selbst, also dem unmittelbaren Lebensumfeld, können die Wählerinnen und Wähler aber nur über die wenigen Themen abstimmen, die ihnen vom Stadtrat zugestanden werden. Meist steht in der Liste der ‚Satzung Bezirksausschüsse‘ nur ein ‚A‘ für ‚Anhörungsrecht‘ oder ‚U‘ für ‚Unterrichtung‘ des Bezirksausschusses, aber kein ‚E‘ für ‚Entscheidung‘.

Der Bezirk Ramersdorf-Perlach hat mehr als 108.000 Einwohnerinnen und Einwohner und wäre die neuntgrößte Stadt in Bayern, also eine ‚Großstadt in der Großstadt‘. Trotz dieser Größe dürfen die dort lebenden Wählerinnen und Wähler nach dem Willen des Stadtrats nicht über wichtige Projekte entscheiden, obwohl die Gemeindeordnung es erlaubt.

Zugleich ist es in den allermeisten bayerischen Kommunen ganz normal, dass die Menschen dort bei allen Belangen mitentscheiden. Die kleinste Gemeinde in Bayern, Chiemsee, hat nur 210 Einwohner – und die haben de facto mehr Einfluss auf die örtliche Gemeindepolitik als Wählerinnen und Wähler in Ramersdorf-Perlach.

Diese Benachteiligung der Stadtbevölkerung gegenüber kleineren Gemeinden ist ungerecht und schürt Politikverdrossenheit. Vor allem aber ist sie unklug.

Denn die Menschen in den Stadtvierteln sind motiviert und außerordentlich fachkundig, wie sich immer wieder zeigt. Sie kennen die Verhältnisse vor Ort und die Historie besser als wir im Stadtrat und in der Stadtverwaltung. Viele sind schon lange ehrenamtlich tätig in Gremien, Vereinen, Organisationen; andere von Berufs wegen Expertinnen und Experten für relevante Themen.

Die Münchnerinnen und Münchner sind ohne Weiteres in der Lage, bei Abstimmungen in ihrem Stadtviertel das Wohl der Stadt als Ganzes umfassend abzuwägen und zu berücksichtigen.

Auch der Stadtrat kann sich hier entsprechend positionieren.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund und keine Rechtfertigung für den Münchner Stadtrat, den Wählerinnen und Wählern dieses niederschwellige, integrative Teilhabeinstrument vorzuenthalten.

Wir sollten die gesetzlich vorgesehenen Teilhabeinstrumente ausschöpfen, um Mitwirkungsbereitschaft, Verantwortungsgefühl und das Interesse für Politik bei den Menschen zu bewahren und zu stärken.

Initiative:

Maximilian Bauer
Fraktionsvorsitzender

Monika Blick

Dirk Höpner

1) Art. 18 a Abs. 11 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung: ‚Ist in einem Stadtbezirk ein Bezirksausschuß gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die diesem Bezirksausschuß zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden.‘

2) Bezirksausschuss-Satzung München, <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/20.html>

3) Art. 18a Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung: ‚Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.‘ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-18a>